

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1915-1916)
Heft: 154

Vereinsnachrichten: Sitzung des Zentralkomites, den 2. September 1915 in Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sitzung des Zentralkomites,
den 2. September 1915 in Bern.

Das am 2. September in Bern versammelte Zentralkomite beschäftigte sich mit der Generalversammlung, welche nächsten Monat in Zürich stattfinden wird und mit den verschiedenen auf der Tagesordnung stehenden Fragen. Es entschied sich nach obgewalteter Besprechung gegen den Pariser-Antrag, welcher der Abgeordneten-Versammlung von 1914 vorgelegt und auf dieses Jahr verschoben worden war. Dieser Vorschlag (man sehe in dieser Nummer die Mitteilung der Sektionen) würde eine Beschränkung der Befugnisse und Freiheit der Jury bewirken und wäre praktisch nicht anwendbar. Das Zentralkomite schlägt vor, nicht auf die Sache einzutreten.

Die Jury für die Oktoberausstellung wird durch den Schriftführer auf Montag, den 27. September morgens 9 Uhr ins Kunsthause in Zürich eingeladen werden. Die Herren Righini und Röthlisberger werden das Aufstellen besorgen. Unser Zentralpräsident, Herr F. Hodler hat es auf sich genommen, das künstlerische Plakat für das Gesellschaftsjubiläum zu schaffen.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Masse die dekorative Kunst bei unsrer Ausstellung zugelassen werden soll, ist der Jury überlassen worden, welche sich vom verfügbaren Raum Rechenschaft geben wird.

Das Zentralkomite behandelt außerdem das Budget der Ausstellung und die Einladungen für den «Vortag» und das Festessen. Es bespricht auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern anlässlich des Jubiläums der Gesellschaft.

Die Zentralkasse übernimmt einen Teil der Bankettspesen. Dieser Anteil beträgt 2 fr. pro Bankettkarte, so dass die Karte einem jeden Mitglied auf Fr. 2.50 zu stehen kommt.

Die Frage der «Plaquette» für die Halbjahrhundertfeier findet ihre Lösung so, dass Herr H. Frey der Generalversammlung eine Plaquette vorlegen wird, die sich jeder zum Erstellungspreis verschaffen kann. Ein allfälliger Gewinn käme der Hilfskasse zu statten.

Die Verwaltung der Revue «Das Werk» hat dem Zentralvorstand Vorschläge gemacht für eine Spezialnummer für unsere Ausstellung. Nach reiflicher Ueberlegung ist der Schriftführer beauftragt worden, mit diesen Herren zu unterhandeln.

Die Galerie Schulte, in Berlin, schlägt unsrer Gesellschaft vor, einen Teil unsrer Oktoberausstellung nach deren Schluss in Zürich bei ihr auszustellen. Sie bietet kostenlose Hinfahrt auf den deutschen Bahnen an. Das Zentralkomite beschliesst, nicht auf die Angelegenheit einzutreten, da es sich nur um einen Teil der Ausstellung handelt. Die Galerie Schulte kann selbst eine Auswahl treffen und sich direkt und persönlich an die Künstler wenden.

Eine ganze Reihe von Verwaltungsfragen werden behandelt, und die Sitzung, die um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr begonnen, wird erst um 6 $\frac{3}{4}$ Uhr aufgehoben.

Der Schriftführer.



Verordnung
über die eidgenössische Kunstpflage

(Vom 3. August 1915.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung und Hebung der Kunst, vom 22. Dezember 1887¹ und vom 18. Juni 1898², sowie zur Regelung der übrigen Fragen, die sich auf die eidgenössische Kunstpflage beziehen;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

KAPITEL I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf den Antrag seines Departements des Innern über die jährliche Verwendung und Verteilung des für die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz ausgesetzten Kredites auf die verschiedenen, in Art. 1 der erwähnten Bundesbeschlüsse genannten Aufgaben, nämlich:

- a. Veranstaltung schweizerischer und Beteiligung an auswärtigen Kunstaussstellungen;
- b. Ankauf von Werken schweizerischer Künstler;
- c. Erstellung und Unterstützung öffentlicher monumentalier Kunstwerke;
- d. Gewährung von Stipendien an tüchtige Künstler.

Art. 2. Auf den Vorschlag seines Departements des Innern wählt der Bundesrat eine Fachkommission von 9 Mitgliedern, die den Titel «eidgenössische Kunskommission» führt.

Bei der Bestellung der Kunskommission wird der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, dass in ihr die hauptsächlichsten Kunstzweige angemessen vertreten seien; außerdem sollen sich in der Kommission mehrere Mitglieder befinden, die nicht dem Stande der ausübenden Künstler angehören. Von den 9 Mitgliedern der Kommission sollen ferner mindestens drei die französische und mindestens eines die italienische Schweiz vertreten. Die Kommission in ihrer Gesamtheit soll für eine billige Berücksichtigung und Unterstützung aller Kunstrichtungen Gewähr bieten.

Art. 3. Die eidgenössische Kunskommission hat die Aufgabe: Zuhandens des Departements des Innern alle wesentlichen, auf die Ausführung der genannten Bundesbeschlüsse bezüglichen Fragen und Geschäfte, sowie alle andern Kunsträgen des Bundes in Malerei, Skulptur und Architektur zu prüfen und zu begutachten.

Sie hat ferner die Hebung und Förderung der Kunst, im Sinne der erwähnten Bundesbeschlüsse von sich aus wahrzunehmen, zur Erreichung dieser Zwecke dem Departement des Innern die geeigneten Anträge zu stellen und ihm in der Vollziehung der vom Bundesrat gefassten Beschlüsse und der departmentalen Verfugungen behülflich zu sein.

Art. 4. Es ist den Mitgliedern der Kommission untersagt, in Angelegenheiten, die ihrer Prüfung unterliegen, wie bei Wettbewerben, etc., persönlich mitzuwirken oder sich in irgend einer Weise an denselben zu beteiligen.

Art. 5. Die Kommission wird in der Weise erneuert, dass alljährlich die Mitglieder, die vier Jahre im Amt sind, austreten und ersetzt werden.

Die Ausgetretenen sind erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

Art. 6. Präsident und Vizepräsident der Kommission werden vom Bundesrat gewählt; einer von beiden soll ausübender Künstler sein. Für sie gelten die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen nicht; der Bundesrat wird aber dafür sorgen, dass auch im Präsidiu und Vizepräsidiu von Zeit zu Zeit ein Wechsel eintritt.

Art. 7. Die Vorberatung der Traktanden und die Ausführung beschlossener Massnahmen ist Sache des aus Präsident und Vizepräsident bestehenden Bureaus.

Die Kommission kann weitere Sachverständige zu Rate und zu ihren Sitzungen beziehen; ebenso kann sie für besondere Aufgaben kleinere Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen.

¹ Siehe Gesetzesammlung n. F., Bd. X, S. 579.

² Siehe Gesetzesammlung n. F., Bd. XVI, S. 849.